

## Einführung

1993 verfassen die Diözesanbischöfe von Mainz, Freiburg und Rottenburg-Stuttgart ein gemeinsames Hirtenschreiben an die SeelsorgerInnen in ihren Diözesen, wie sie mit wiederverheiratet Geschiedenen in der Frage des Kommunionempfangs umgehen können und sollen, doch nur ein Jahr später legt die Kongregation für die Glaubenslehre ein Schreiben vor, in dem sie die zentralen Gedanken dieses Hirtenschreibens für inakzeptabel mit der katholischen Lehre erklärt. 1997 hatten sich fast alle deutschen Bischöfe nach der Reform des § 218 StGB im Jahr 1995 entschieden, dass dennoch die in ihrem Namen tätigen Schwangerschafts(konflikt)-Beratungsstellen der Caritas und des Sozialdienstes der katholischen Frauen weiterhin den sog. Schein ausstellen werden, doch der Papst bittet sie in einem Brief 1998 eindringlich, von dieser Entscheidung Abstand zu nehmen. Die deutschen Bischöfe nehmen die Bitte als Weisung und entsprechen ihr. Diese beiden Beispiele zeigen, dass die diözesanbischöfliche Hirtengewalt eingeschränkt worden ist. Zu Recht? Oder zu Unrecht? Kann sie auf diese Weise eingeschränkt werden? Ist das, was faktisch geschehen ist, auch rechtens geschehen?

Diese Fragen kommen aber auch in eine andere Richtung auf, wenn einige bischöfliche Handlungsweisen der vergangenen Jahre in Erinnerung gerufen werden: Da wird z. B. vom Diözesanbischof ein gewähltes Diözesanratsmitglied abgesetzt und schließlich der Diözesanrat aufgelöst – so geschehen in den Jahren 2003 und 2005 im Bistum Regensburg; 2006 erklärt der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz den Verein *Donum Vitae e.V.*, der von KatholikInnen gegründet worden ist und sich für den Lebensschutz ungeborener Kinder einsetzt, als einen Verein „außerhalb“ der katholischen Kirche; 2009 stellt die Deutsche Bischofskonferenz in Aussicht, dass sie einem bestimmten Kandidaten im Falle seiner Wahl zum Präsidenten des Zentralkomitees der deutschen Katholiken nicht die Bestätigung geben wird, ohne dafür eine Begründung anzugeben. 2010 erschüttert der sog. Missbrauchsskandal die deutsche Kirche, weil öffentlich aufgedeckt wird, dass und wie zahlreiche Diözesanbischöfe ihre des sexuellen Missbrauchs an Kindern und Jugendlichen schuldig gewordenen Diözesanpriester gedeckt haben statt gegen sie vorzugehen und

Präventionsmaßnahmen einzuleiten. Im gleichen Jahr 2010 wird zudem bekannt, dass im Bistum Augsburg Heimkinder von ihrem Diözesanbischof körperlich misshandelt worden sind. Im Jahr 2013 gerät schließlich der Warschauer Erzbischof in die Schlagzeilen, weil er einen ihm unliebsam gewordenen, im Kirchenvolk aber sehr beliebten Pfarrer aus nicht nachvollziehbaren Gründen suspendiert hat. Ebenfalls 2013 löst der Finanzskandal im Bistum Limburg heftige Debatten in der kirchlichen und außerkirchlichen Öffentlichkeit aus, weil der Diözesanbischof erstens unter Umgehung der Mitwirkungsrechte kirchlicher Gremien Bauaufträge mit hohem Finanzvolumen vergeben hat und zweitens die Baukosten zunehmend ins Unermessliche zu steigen scheinen; die Debatten führen zum Einsetzen einer Prüfungskommission der Vorgänge durch die Deutsche Bischofskonferenz und zur Beurlaubung des Bischofs durch den Papst.

Diese und viele weitere – meistens nicht so öffentlichkeitswirksame – Beispiele werfen Fragen in zwei Richtungen auf: Zum einen: Wie weit geht eigentlich die diözesanbischöfliche Hirtengewalt? Und wo sind ihre Grenzen, durch deren Überschreiten ein bischöfliches Handeln unrechtmäßig wird? Konkret gefragt: Kann ein Diözesanbischof alles, was er (rein subjektiv) für richtig hält – vorausgesetzt, er verstößt nicht gegen das höherrangig gesetzte Recht des Papstes? Hat er wirklich die Vollmacht für all das, was er in der ihm zur Leitung anvertrauten Diözese tut, solange er kein Gesetz verletzt? Aber auch in die andere Richtung stellen sich Fragen wie: Tut der Diözesanbischof wirklich alles, was er kann? Nimmt er seine Vollmacht auch gegenüber Behörden der römischen Kurie und gegenüber dem Papst hinreichend wahr? Verweist er vielleicht manchmal der Einfachheit halber auf die sog. „weltkirchliche“ Ebene, die für die Regelung bestimmter – meist heikler – Themen wie z. B. die ökumenische Mahlgemeinschaft, die Predigtregelung von Laien in der Eucharistie, die Segnung homosexueller Lebensgemeinschaften, die Zulassung von wiederverheiratet Geschiedenen zu den Sakramenten zuständig sei? Schöpft der Diözesanbischof in manchen Fragen wirklich seine Vollmacht hinreichend aus?

Die diözesanbischöfliche Hirtengewalt – wie weit reicht sie und wo hat sie ihre Grenzen? Welche „Macht“ haben die Bischöfe, aber nutzen sie nicht? Und welche „Macht“ nehmen die Bischöfe in Anspruch, aber haben sie gar nicht? Diese Frage nach den Eckpunkten und damit auch den Problempunkten der diözesanbischöflichen Vollmacht steht im Mittelpunkt aller Beiträge, die aus verschiedenen Perspektiven de-

ren Umfang und Grenzen beleuchten. Zunächst werden die biblischen und frühkirchlichen Quellen erkundet, eine historische Rekonstruktion bis in unsere Zeit gezeichnet sowie der Ist-Stand nach der Lehre des II. Vatikanischen Konzils und der rechtlichen Umsetzung im kirchlichen Gesetzbuch von 1983 skizziert. Im Anschluss daran wird detailliert untersucht, wie sich die Eckpunkte der bischöflichen Hirten Gewalt auf Diözesanebene zeigen: in der Lehre, gegenüber den Pfarrern, bei den diözesanen Mitwirkungs gremien, in der kirchlichen Vermögensverwaltung, im Straf- und Prozessrecht sowie in der diözesanen Gesetzgebung und im Hinblick auf die Orden und die kirchlichen Vereine. Aber auch wie sie in der Gesamtkirche gegenüber dem Papst und der Römischen Kurie offenbar werden sowie schließlich in Gesellschaft und Staat bei den akademischen Institutionen, im Staatskirchenrecht sowie im kirchlichen Arbeitsrecht.